

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 29. November 2021

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

2. Corona-Sonderzahlung

¹Die Vertragsparteien schließen den sich aus der Anlage ergebenden „Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung)“.

²Der Tarifvertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist nach VIII.

3. Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Entgelte werden zum 1. Dezember 2022 wie folgt erhöht:

- a) Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L: 50 Euro,
- b) Auszubildende nach dem TVA-L Pflege und dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b und c TVdS-L sowie Auszubildende nach dem TVA-L Gesundheit und dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d TVdS-L: 70 Euro.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich

- a) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,
- b) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- c) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,
- d) die Zulagenbeträge in der Anlage F

zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

²Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 Prozent.

II. Weitere Entgeltregelungen

1. Erhöhung der Universitätsklinikzulage

Die Zulage nach Abschnitt IV Nr. 8 der Anlage F zum TV-L wird zum 1. Januar 2022 auf 140,00 Euro monatlich erhöht.

2. Erhöhung der Intensivzulage

¹Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 10 zu Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) wird zum 1. Januar 2022 auf 150,00 Euro monatlich erhöht. ²Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 10 wird zum gleichen Zeitpunkt wie folgt gefasst:

„²Neben einer Zulage nach Satz 1 steht eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 nicht zu.“

3. Erhöhung der Infektionszulage

Die Zulage nach Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) wird zum 1. Januar 2022 auf 150,00 Euro monatlich erhöht.

4. Wechselschichtzulage

Die Zulage für Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, wird im Geltungsbereich des § 43 TV-L zum 1. Januar 2022 auf 150,00 Euro monatlich erhöht.

5. Schichtzulage

Die Zulage für Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, wird im Geltungsbereich des § 43 TV-L zum 1. Januar 2022 auf 60,00 Euro monatlich erhöht.

6. Zulage für Beschäftigte im Gesundheitsdienst

¹Folgende Beschäftigte an Universitätskliniken erhalten ab 1. Januar 2022 eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro:

- a) Diätassistentinnen und Diätassistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung),
- b) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung),
- c) Logopädinnen und Logopäden (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung),

- d) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung),
- e) medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung),
- f) medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 der Entgeltordnung),
- g) pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 der Entgeltordnung),
- h) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 der Entgeltordnung) und
- i) biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten und chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

7. Zulage für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg

¹Folgende Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg erhalten ab 1. Januar 2022 eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro:

- a) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung),
- b) Logopädinnen und Logopäden (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) und
- c) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher.

²Ziffer 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

III. Sonstige Tarifregelungen

1. Auszubildende

§ 19 TVA-L BBiG, § 18a TVA-L Pflege und § 18a TVA-L Gesundheit werden wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

2. Wiederinkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

Die von den Gewerkschaften mit Schreiben vom 26. August 2021 (ver.di) bzw. vom 13. August 2021 (dbb beamtenbund und tarifunion) gekündigten Entgeltregelungen werden für die Zeit bis zum 30. November 2022 wieder in Kraft gesetzt.

IV. Studentische Hilfskräfte

Nach Abschluss der Redaktion werden die Tarifvertragsparteien in eine Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eintreten.

V. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 29. November 2021, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VI. Inkrafttreten, Laufzeit

¹Inkrafttreten, soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart: 1. Oktober 2021.

²Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. bis zum 30. September 2023.

VII. Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

VIII. Erklärungsfrist: bis 22. Dezember 2021

Potsdam, den 29. November 2021

**Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung)
vom 29. November 2021**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L).

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13, 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13, 14 TVdS-L und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L.

4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buchst. a 1.300 Euro, im Übrigen 650 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 29. November 2021 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes